

8.1.2020 - [Gesetzgebung Redaktionsmeldungen](#)

## **PKHB 2020 vom 20.12.2019, BGBl 2019 I 2942**

Seit dem 1.1.2020 sind neue Beträge für die Prozesskostenhilfe (PKH) maßgebend. Sie sind nach § 115 I S. 3 Nr. 1b und Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen und betragen nun

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 I S. 3 Nr. 1b ZPO), 228 Euro,
2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 I S. 3 Nr. 2a ZPO), 501 Euro,
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter (§ 115 I S. 3 Nr. 2b ZPO):
  - a) Erwachsene 400 Euro,
  - b) Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 381 Euro,
  - c) Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 358 Euro,
  - d) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 289 Euro.

Die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2020 finden Sie ab sofort dauerhaft unter [Arbeitshilfen/Dokumente](#).